

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Abdruck der wegen Aufhebung der Post-Freyheit sub dato Rostock den 24. December 1749 publicirten Herzoglichen Verordnung

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871027879>

Druck Freier  Zugang



406.2
(35)¹⁵

1749 211 Dictionnaire

Abdruck
der wegen

Aufhebung der Post-Freyheit

sub dato Rostock den 24. Decemb. 1749 publicirten

Herzoglichen Verordnung.



MK-4060. (35.) ¹⁵

Verordn

der

Landes-Verordnung

über die

Verordnung



Von Gottes Gnaden

Christian Sudewig,

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu

Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch

Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr.

Nemnach Wir um mehrer Ordnung willen für nöthig finden, daß die bishero üblich gewesene Post-Freyheit, sowohl für die von Uns Höchst-Selbst abgehende und an Uns kommende Briefe, Päckchen, und andere Sachen, als auch für diejenige Unserer Bediente, welchen solche Post-Freyheit bisher gnädigst gegönnet gewesen, hinkünftig gänzlich cessiren, und nicht weiter gestattet werden solle: Uns befehlen Wir hierdurch gnädigst und wollen, daß

- 1.) auf Unseren Posten Unsere Briefe, präctiosa und Päckereyen, so von Uns und Unsere Herzogl. Familie abgesandt werden, auch diejenige, so Uns unmittelbare Selbst und Unsere Herzogl. Familie angehen, und unfranguiret ankommen, nicht ferner Postfrey seyn, sondern ein Buch, nach beygeschlossnem Model gehalten, darinnen die Briefe und Sachen, so abgesandt werden, von Unsern dazu bestellten Cabinets-Bedienten specificiret, solches Buch jedesmahl bey den abzusendenden

X 2

Brie

Briefen und Sachen, mit nach das Contoir gesandt, in selbigen von den Contoir-Bedienten das Post-Geld in linea beygeschrieben, hergegen die ankommende Briefe und Sachen zusamt dem Post-Gelde von den Contoir-Bedienten sofort in jenem Buch verzeichnet; Am Ende eines jeden Monats aber, das in jenem Buch verzeichnete Post-Geld baar von Unserm Hof-Casierer in das Post-Ararium entrichtet werden soll. Damit aber

- 2.) die von Unsern Beamten und andern Bedienten an Uns zu erlassende Berichte und die Privat-Angelegenheiten anderer an Uns supplicirender unter Unsere Briefe nicht verstecket werden mögen, so sollen hinfünftig in Unsern Post-Contoirs keine mit der Aufschrift an Uns versehene Briefe und Brief-Päckchen von niemanden, auch nicht von Unsern Beamten und andern Bedienten angenommen, sondern es soll das Post-Geld, von dem Aufgeber, er sey wer er wolle, sofort berichtet werden, massen denn auch
- 3.) das Post-Geld für alle aus Unsern Collegiis an Unsere Beamte, andere Bediente und Supplicantes zurück gehende Verordnungen, von demjenigen an welchen sie abgesandt werden, unweigerlich bezahlet werden soll. Es sollen dabeneben
- 4.) Unsere gesamte Bediente, so die Post-Freyheit gehabt, auch die geistliche und pia corpora so dieselbe prätendiret, solche in natura nicht weiter zu genießen haben, sondern es sollen Unsere Geheimten-Regierungs- und Cammer-Räthe, Land-Kentmeister, Cammer-Secretarii, Küchen-Inspector, Beamte und andere Rechnungs-Führer ein Buch halten, dieses Buch sollen solche Unsere genannte Bediente in Händen haben, darinnen die abgehende Briefe

Briefe verzeichnen, das erforderliche Post-Geld für solche Briefe baar erlegen, und von den Post-Bedienten das bezahlte porto in linea verzeichnen lassen. Bey Ankunfft der Briefe aber, sollen Unsere Bediente das Buch im Contoir senden, und Unsere Contoir-Bediente darinnen die Zahl der Briefe und andere ankommende Sachen, auch das zu erlegende Post Geld verzeichnen, und dieses sofort baar wahrnehmen; Wann aber

5.) von fremden Posten einige Schreiben oder Packereyen, so an Uns adressiret sind, eintreffen mögten, so sollen selbige zwar ohnaußhältlich an Uns mit fortgesandt, jedoch nebst den außgelegten fremden porto, auch dasjenige, so nach der bisherigen Post Taxe an Unser Post-Ararium dafür zu erlegen ist, mit in die Charte geführet und von Unserm Hof-Casier bezahlet werden. Jedoch wollen Wir hinführo

6.) ferner geschehen lassen, daß die Postmeistere, welche die öffentliche Zeitungen kommen zu lassen berechtiget sind, selbige ferner frey und ohne Erlegung des Post-Geldes kommen lassen dürfen. Damit aber unter solchem Zeitungs-Paquet keine andere Briefe ohne Bezahlung des Post-Geldes mit fortgesandt werden mögen, so soll jenes Paquet in dem Contoir, woselbst es auf die Post gegeben wird, unverstegelt gebracht, oder das Siegel davon genommen, und mit solchem Contoir-Siegel, wenn es vorher nachgesehen, und keine andere Briefe darunter gefunden worden, hinwiederum verstegelt werden. Wie Wir aber

7.) gnädigst nicht gemeinet sind, die im Jahr 1736. wegen der durch die an Chur Hannover verpfändete Remyter

gehende Posten, errichtete Convention, und die darinnen für den bey der Hypothec-Casse zu Boizenburg bestellten zeitigen Ober-Aufscher, und die übrige bey solcher Casse stehende Bediente stipulirte Post-Freyheit in Unserm Lande durch vorstehende Unsere Verordnung aufzuheben, also soll solche Convention in allen Puncten bis auf weitere Verfügung ihre völlige Kraft unabänderlich sowohl active als passive behalten. Und da auch

8.) Wir aus den zur Revision gekommenen Post-Rechnungen mit ungnädigem Mißfallen vernehmen, daß bey den Post-Aemtern und kleinen Contoirs die Taxen der Briefe, Packereyen und Personen, ofte nach eigenem Willkühr gesetzt, und was bey dem Post-Amte oder Contoir, von welchem dergleichen abgegangen, dieserhalb determiniret ist, von andern öfters ohne hinlängliche Ursache in der Charte corrigiret und verringert worden, so behalten Wir Uns dieserhalb die nähere Untersuchung und demnächst zu fordernde Erstattung des Unserm Herzogl. Post-Arario hiedurch zugesügten Schadens nicht allein ausdrücklich bevor, sondern wollen und befehlen darneben gnädigst und höchsternstlich, daß in den Contoirs, worauf etwas gegeben wird, die bisher übliche Post-Taxe genau beobachtet und keine Personen noch Sachen und Briefe nach Willkühr taxiret, vielmehr alle Menschmögliche Accurateße hiebey beobachtet, den Reisenden und Correspondirenden kein Anlaß zur Beschwerde gegeben, und dieserwegen die in dem ersten Contoir, worauf die transmittenda gegeben sind, in der Charte gesetzte Taxen, in dem andern woraus selbige abgehen, ohne rechtmäßige Ursache nicht corrigiret werden sollen. Mögte aber es sich dennoch gegen Unsere gnädigste Zuversicht

sicht fügen, daß in dem ersten Contoir bey der Aufgabes die Taxe nicht gehörig beobachtet, und von dem Empfänger bey der Einlösung der Sachen gegründet befundene Beschwerde geführt werden: So müssen Wir, da die Beförderung des Commercii nicht verstattet, über solche Beschwerde eine ordentliche cognitionem causa bey Unserer Herzogl. Cammer vorher anzustellen, es zwar auf die Redlichkeit Unserer Post-Bedienten ankommen und geschehen lassen, daß solcher in dem ersten Contoir bey der Aufgabe geschehener Irthum, in dem letzten Contoir corrigiret werde. Jedoch soll dieses alsdann unten in der Charte die Ursachen der Aenderung genau und umständlich anführen. Endlich sollen

9.) Unsere Post-Officianten alle Mensch-mögliche Aufsicht haben, daß aller Unterschleif, welchen zum Theil einige Wagenmeistere, zum Theil die Postillons durch unerlaubte Aufnahme der Briefe und Packereyen, auch heimlicher Ausnahme einiger Personen vielfach practiciret, gänzlich vermieden werde, gestaltsam diejenige, so fortan hiegegen handeln, ohne alle Nachsicht und Gnade mit 1 bis 2 Monath Karren-Arbeit, die Postmeister und Posthalter aber, welche dergleichen in Erfahrung bringen und darauf nicht prompte Anzeige thun, mit ansehnlichen Geld-Bussen belegt, auch dem Befinden nach wohl gar von ihren Officiis removiret werden sollen.

Wie Wir nun diese Unsere Verordnung, besonders was die Aufhebung der Post-Freyheit betrifft, vom 1. Jan. 1750. an observiret und zur Execution gebracht wissen wollen; Also befehlen Wir euch (dir) gnädigst und wollen,
daß

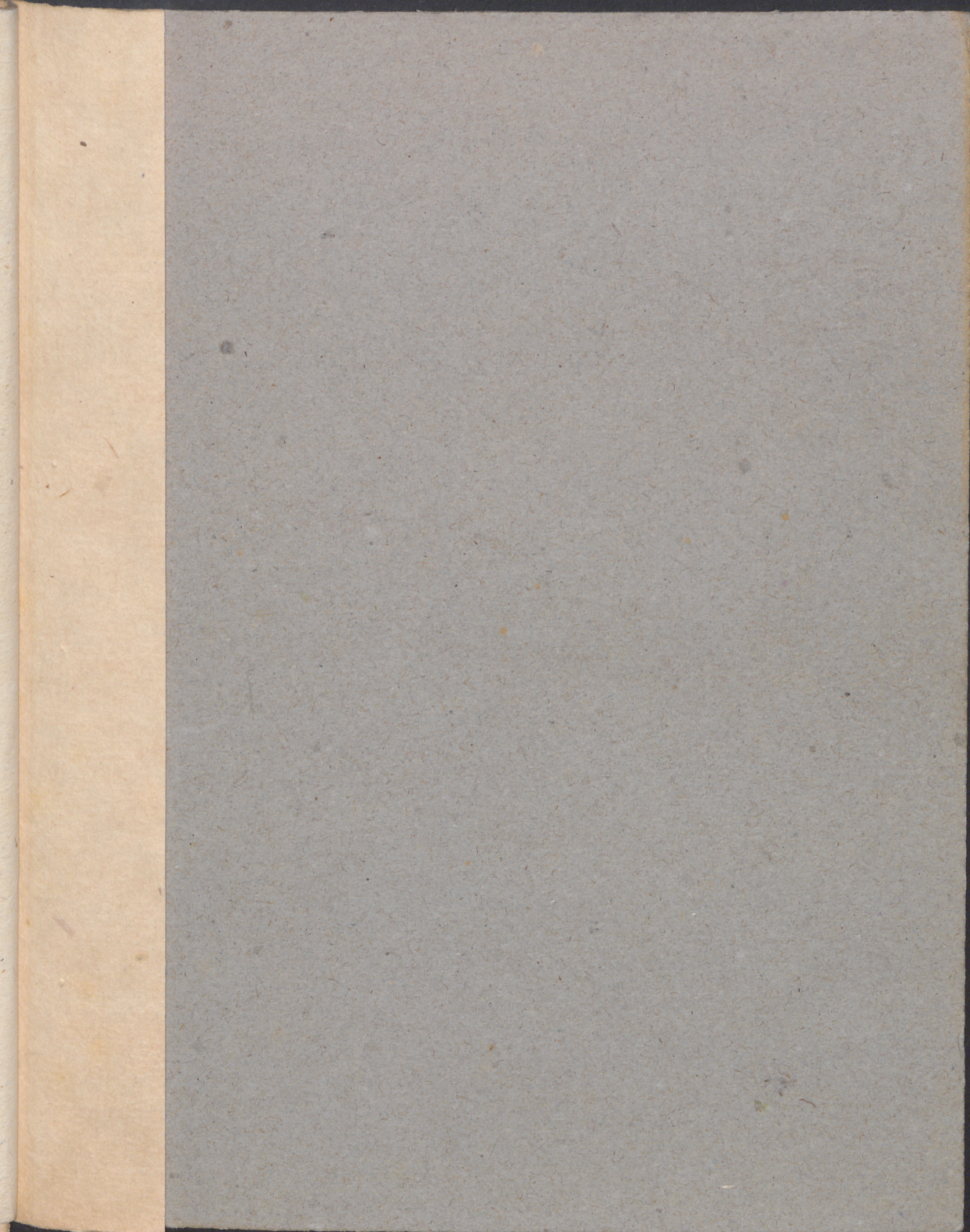
daß ihr (du) nach selbiger euch (dich) in unterthänigsten
Gehorsam, achten, derselben in keine Wege entgegen han-
deln, noch daß solches von andern geschehe, gestatten solt.
In dem re. Rostock, den 24. Dec. 1749.

Christian Ludewig, D. & M.

(L.S.)

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



gehende Posten,
für den bey der
zeitigen Ober-
stehende Bedi-
Lande durch vo-
also soll solche
tere Verfügung
active als passive

8.) Wir aus den
gen mit ungnäd-
Post/Amtern u-
se, Packereyen
führ gesetzet, un-
von welchem der
nirret ist, von ar-
der Charte corr-
Wir Uns dieser
nächst zu forder-
Post/Arario hie-
ausdrücklich be-
ben gnädigst un-
worauf etwas g-
Taxe genau beol-
und Briefe nach
mögliche Accur-
und Corresponden-
ben, und dieser-
die transmittenda
Taxen, in dem
rechtmäßige Ursc-
te-aber es sich

Convention, und die darinnen
Casse zu Boisenburg bestellen
nd die übrige bey solcher Casse
ete Post-Freyheit in Unserm
nsere Verordnung aufzuheben,
in allen Puncten bis auf wei-
e Kraft unabänderlich sowohl
Und da auch

in gekommenen Post-Rechnun-
fällen vernehmen, daß bey den
Contoires die Taxen der Brie-
nen, ofte nach eigenem Wills
dem Post/Amte oder Contoir,
gegangen, dieserhalb determi-
ohne hinlängliche Ursache in
erringert worden, so behalten
here Untersuchung und dem-
ttung des Unserm Herzogl.
fügten Schadens nicht allein
n wollen und befehlen darne-
tlich, daß in den Contoires,
rd, die bisher übliche Post-
keine Personen noch Sachen
axiret, vielmehr alle Mensch-
y beobachtet, den Reisenden
Anlaß zur Beschwerde gege-
dem ersten Contoir, worauf
ind, in der Charte gesetzte
draus selbige abgehen, ohne
rrigiret werden sollen. Mög-
zen Unsere gnädigste Zuvers-
sicht

